

# Gesellschaftsvertrag

## § 1

### Rechtsform/Firma/Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Firma der Gesellschaft lautet:  
**SENTIRIS gGmbH.**
3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Halver.

## § 2

### Gegenstand der Gesellschaft, steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Altenhilfe, Jugendhilfe, Bildungsarbeit, Entwicklungszusammenarbeit und Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements.
3. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Beratung und Betreuung von Senioren und deren Angehöriger,
  - b) gemeinschaftsstiftende Gruppenangebote, wie zum Beispiel eine gemeinsame Kochgruppe, Ausflüge oder kulturelle Angebote,
  - c) die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten,
  - d) aufsuchende und offene Jugendarbeit,
  - e) außerschulische Bildungsangebote,
  - f) Erziehungsberatung,
  - g) die Aufklärung der Öffentlichkeit über altersbedingte Problemfelder,
  - h) Schulungsangebote für ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter in den Bereichen der Alten- und Jugendhilfe,

- i) die Einrichtung und der Betrieb einer Netzwerkplattform für lokale Akteure zur Stärkung der sozialen Infrastruktur durch bürgerschaftliches Engagement, im Rahmen derer
  - aa) ehrenamtliche Mitarbeiter gewonnen und begleitet werden,
  - bb) eine Ehrenamtsbörse zur Koordination von ehrenamtlicher Unterstützung von alten und hilfsbedürftigen Menschen bei Verrichtungen des täglichen Lebens eingerichtet und betrieben wird.
4. Die Gesellschaft wird zur Verwirklichung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke die Trägerschaft von gemeinnützigen Einrichtungen übernehmen, insbesondere von Kindertagesstätten, Einrichtungen der aufsuchenden und offenen Jugendarbeit, Familien- und Bildungszentren und Ehrenamtsbörsen.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, gleichartige oder verwandte Unternehmen zu gründen, zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen und Zweigniederlassungen zu errichten sowie alle Geschäfte vorzunehmen, die dem Zweck der Gesellschaft dienlich sind.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Einlage zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

## **§ 5**

### **Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

## **§ 6**

### **Auflösung/Kündigung**

1. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden.
2. Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende jedes Geschäftsjahres der Gesellschaft möglich.
3. Im Falle einer Kündigung sind die verbleibenden Gesellschafter berechtigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung - jeder für sich - die Anschlusskündigung zu erklären.
4. Kündigung und Anschlusskündigung(en) sind jedem Mitgesellschafter gegenüber zu erklären und werden erst mit Zugang auch beim letzten Mitgesellschafter wirksam.
5. Durch eine Kündigung oder eine Anschlusskündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Kündigen sämtliche Gesellschafter oder schließen sich einer Kündigung innerhalb der Frist des Abs. III an, so wird die Gesellschaft unter Einschluss aller gekündigt habenden Gesellschafter aufgelöst.
6. Hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Kündigung oder einer Anschlusskündigung gilt § 13 entsprechend.

7. Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung der vertragsgemäßen Zwecke unmöglich wird. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
8. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das „Demenz-Kompetenz-Zentrum Waldfrieden e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 7**

### **Stammkapital/Stammeinlagen/Geschäftsanteile**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

## **§ 8**

### **Geschäftsführung, Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretung und Geschäftsführung anders regeln, insbesondere Einzel- oder Gesamtvertretung anordnen. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Geschäftsführer - auch wenn er allein Geschäftsführer ist und sich alle Geschäftsanteile in seiner Hand oder in seiner und der Hand der Gesellschaft befinden - von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten eines Geschäftsführers aus dem mit ihm geschlossenen Geschäftsführeranstellungsvertrag sowie gegebenenfalls der Geschäftsordnung.

## § 9

### Beschlussfassung der Gesellschafter, Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können auch fernmündlich oder mittels Videokonferenz erfolgen, sofern alle Gesellschafter damit einverstanden sind. Über die Versammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und den Gesellschaftern per E-Mail zuzuleiten. Des Weiteren kann eine Gesellschafterversammlung schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen, wenn dem alle Gesellschafter innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Beschlussvorlage durch Vollzug der Unterschrift zustimmen und die Beschlussvorlage innerhalb dieser Frist an die Gesellschaft zurückgeben.
2. Soweit nicht durch zwingende gesetzliche Regelung oder durch diesen Gesellschaftsvertrag etwas Anderes bestimmt ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Euro Nennwert eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Zu Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss. Die Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinaus gehen, werden in der Geschäftsordnung bestimmt. Darüber hinaus bedürfen die nachfolgend genannten Handlungen eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter: :
  - (a) Erwerb, Übertragung oder Belastung von Grundstücken und / oder Gebäuden oder entsprechenden Immobilienrechten;
  - (b) Neugründung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen mit einem Beteiligungsanteil von mindestens 10% daran, Abschluss von Gewinn- oder Verlustübernahmeverträgen, Abschluss von Verträgen mit stillen Gesellschaftern;
  - (c) Erwerb oder Veräußerung von eigenen Geschäftsanteilen;
  - (d) Bestellung von Prokuristen und Generalbevollmächtigten sowie Einstellung von Verwandten der Geschäftsführung oder der Gesellschafter;

- (e) Verträge zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern mit Ausnahme von Anstellungsverträgen oder nahestehenden Personen von Gesellschaftern im Sinne des § 138 In-sO oder mit Gesellschaftern verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, soweit diese im Umfang und / oder Konditionen das bisherige Maß des Vorjahres um 2,5 % überschreiten;
  - (f) Abschluss von Verträgen, durch welche die Gesellschaft auf längere Zeit als drei Jahre gebunden wird oder deren Gegenwert den Betrag von 100.000,00 EUR im Einzelfall übersteigt; von dieser Regelung nicht erfasst sind Kunden -Händler-, Partner- und Vertriebsverträge. Über den Abschluss solcher Verträge sind die Gesellschafter zu informieren.
  - (g) Abschluss und Änderung von Pensionsverträgen und Versorgungszusagen jeder Art, sofern diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind;
  - (h) Klagen in Rechtsstreitigkeiten aller Art gegen Gesellschafter oder Gesellschaften, an denen die Gesellschafter direkt oder indirekt beteiligt sind;
  - (i) Aufnahme neuer Tätigkeitsgebiete außerhalb des Gesellschaftszwecks oder Aufgabe oder wesentliche Einschränkung von bisherigen Tätigkeitsgebieten der Gesellschaft;
  - (j) Errichtung, Erwerb, Schließung und Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben;
  - (r) Abschluss von Kooperationsverträgen und Joint Venture Verträgen.
  - (k) Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Herabsetzungen;
  - (l) Auflösung der Gesellschaft;
  - (m) Gründung von Tochtergesellschaften;
  - (n) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz.
5. Gesellschafterversammlungen werden von einem Geschäftsführer mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn 100 % aller vorhandenen Stimmen vertreten sind. Fehlt es hieran, so kann die Versammlung innerhalb einer Woche mit einer Frist von zwei Wochen mit gleicher Tagesord-

nung erneut einberufen werden; diese Versammlung ist stets beschlussfähig, wenn hierauf in der Ladung hingewiesen wird.

6. Jeder Gesellschafter kann die Einberufung der Gesellschafterversammlung verlangen, jedoch nur einmal im Kalendervierteljahr. Das Verlangen ist schriftlich an die Geschäftsführung zu richten. Wird dem nicht binnen acht Tagen Folge geleistet, so kann er selbst die Versammlung schriftlich einberufen; dabei soll er den Umstand seines vergeblichen Verlangens angeben.
7. In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Dritten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
8. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, wenn die Gesellschafter nicht einstimmig etwas Anderes beschließen.
9. Die Gesellschafterversammlung kann nur über solche Gegenstände beschließen, die in der Ladung zur Versammlung als Tagesordnung angeführt waren. Die Aufnahme zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung während der Versammlung ist nur zulässig, wenn dies einstimmig beschlossen wird und alle vorhandenen Stimmen vertreten sind.
10. Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter oder dem von der Gesellschafterversammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Beschlüsse der Gesellschafter sind nur binnen eines Monats ab Beschlussfassung durch Klage anfechtbar.

## **§ 10**

### **Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Jeder Gesellschafter hat das Recht, den Jahresabschluss auf seine Kosten durch einen von ihm bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

## § 11

### Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

1. Die Veräußerung oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen davon, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, ist nur nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 6 zulässig. Die Vorschriften des § 13 des Vertrages bleiben unberührt.
2. Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil oder Teile davon veräußern oder abtreten, so hat er diese Absicht allen anderen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen.

Den anderen Gesellschaftern steht alsdann im Verhältnis der von ihnen bis dahin gehaltenen Anteile gemeinschaftlich ein Ankaufsrecht zu. Die ankaufsberechtigten Gesellschafter haben sich innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich zu erklären, ob und zu welchen Teilen sie ihre Ankaufsrechte wahrnehmen. Die Erklärungen sind an alle Gesellschafter zu richten.

Soweit einzelne Gesellschafter das auf sie entfallende Ankaufsrecht nicht wahrnehmen, geht es auf die übrigen Gesellschafter über, wiederum im Verhältnis der von ihnen bis dahin gehaltenen Anteile (= übergegangenes Ankaufsrecht). Die nun ankaufsberechtigten Gesellschafter haben sich hierzu binnen eines Monats ab Datum der Erklärungen gemäß Satz 3 schriftlich zu erklären. Die Erklärungen sind an alle Gesellschafter zu richten.

Die Erklärungen gemäß vorstehendem Absatz sind abschließend. Ein weiterer Übergang nicht wahrgenommener Ankaufsrechte findet nicht statt.

3. Soweit Ankaufsrechte gemäß Absatz 2 wahrgenommen werden, sind die davon betroffenen Gesellschafter verpflichtet, an den erforderlichen Rechtshandlungen mitzuwirken. Dabei dürfen Abtretungen von Geschäftsanteilen oder von Teilen davon jeweils nur zum 31.07. des Kalenderjahres erfolgen, in dem positive Annahmeerklärungen nach Abs. 2 abgegeben wurden. Für die Ermittlung und Zahlung des Kaufpreises gilt § 13 dieses Vertrages.
4. Geschäftsanteile, die von der Gesellschaft gehalten werden, können an Gesellschafter oder an Dritte veräußert oder abgetreten werden, wenn die Gesellschafterversammlung dies mit der einfachen Mehrheit aller vorhandenen Stimmen beschließt.

5. Die Belastung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig, die mit Dreiviertel-Mehrheit aller vorhandenen Stimmen beschlossen werden muss.
6. Die vorstehenden Regelungen über Abtretung Belastung von Anteilen gelten nicht im Falle der Veräußerung von Geschäftsanteilen von Gesellschaftern an ein mit ihnen im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen.

## **§ 12**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen, Gesellschafterausschluss**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Ein Gesellschafter kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst sein muss, ausgeschlossen werden, wenn er
  - a. seine Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verletzt hat oder
  - b. die Auflösungsklage erhebt oder
  - c. ein wichtiger Grund in den Verhältnissen des Gesellschafters vorliegt, insbesondere wenn sein Geschäftsanteil gepfändet wird oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wurde, oder
  - d. fortgesetzt gegen das Wettbewerbsverbot des § 16 verstößt.

Der betroffene Gesellschafter kann nicht mitstimmen.

Die Ausschließung wird mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses wirksam. Alsdann ist der Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Maßgabe der Regeln in § 11 Abs. 2 bis 6 anzubieten und abzutreten.

3. Im Falle der Pfändung eines Geschäftsanteils, die nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird, kann die Gesellschaft auch den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen.
4. Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist zulässig,
  - a. soweit bei dem in Absatz 2 Satz 4 angeordneten Angebotsverfahren Ankaufsrechte nicht wahrgenommen werden oder der Anteil unter Verstoß gegen § 11 Absatz 1 bis 6 erworben wurde,
  - b. wenn die Gesellschaft gemäß Absatz 3 einen Gläubiger befriedigt hat.

Die Zwangseinziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mit gleicher Mehrheit kann die Gesellschafterversammlung statt der Zwangseinziehung die Abtretung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft oder an von der Gesellschafterversammlung benannte Dritte zu den Bedingungen des § 11 dieses Vertrages verlangen. Der betroffene Gesellschafter kann nicht mitstimmen.

5. Einziehung und Ausschluss erfolgen gegen ein Entgelt gemäß § 13 dieses Vertrages.

### **§ 13**

#### **Bewertung**

Für die Bewertung gilt § 3 Absatz 2. Im Falle seines Ausscheidens erhält der Gesellschafter die von ihm eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 14**

#### **Gemeinsamer Vertreter**

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten im Sinne des § 18 Absatz 1 GmbHG ungeteilt zu, sind diese verpflichtet, durch schriftliche Erklärung der Gesellschaft einen gemeinsamen, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Vertreter zur Ausübung ihrer Rechte aus dem Geschäftsanteil zu benennen. Bis zur Benennung eines gemeinsamen Vertreters ruhen die Rechte aus dem Geschäftsanteil.

**§ 15**  
**Auflösung der Gesellschaft**

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann von den Gesellschaftern nur mit Dreiviertel-Mehrheit aller vorhandenen Stimmen beschlossen werden.
2. Wird die Auflösung beschlossen oder tritt sie aus anderen Gründen ein, so sind die jeweiligen Geschäftsführer der Gesellschaft die Liquidatoren, sofern nichts Anderes beschlossen wird.

**§ 16**  
**Wettbewerbsverbot**

1. Kein Gesellschafter darf der Gesellschaft oder einem Unternehmen, dessen Geschäftsführung die Gesellschaft übernommen hat oder an dem die Gesellschaft beteiligt ist, mittelbar oder unmittelbar, gelegentlich oder gewerbsmäßig, unter eigenem oder fremdem Namen, für eigene oder fremde Rechnung Konkurrenz machen oder sich an einem Konkurrenzunternehmen in aktiver Form beteiligen.
2. Das Wettbewerbsverbot erstreckt sich räumlich auf die Gebiete und sachlich auf die Tätigkeiten, die von der Gesellschaft oder dem Unternehmen, dessen Geschäftsführung die Gesellschaft übernommen hat oder an dem die Gesellschaft beteiligt ist, aktiv besetzt sind. Es besteht während der Dauer der Gesellschaftereigenschaft und in der Zeit von zwei Jahren danach.
3. Bei Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot ist der Gesellschafter nach Wahl der Gesellschaft zur Herausgabe des Erlangten und/oder zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Weitergehende Ansprüche der Gesellschaft, insbesondere solche auf Unterlassung, sowie die Möglichkeit des Ausschlusses des Gesellschafters nach § 12 Abs. 2 d) bleiben unberührt.
4. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit einen Gesellschafter ganz oder teilweise vom Wettbewerbsverbot befreien.

## **§ 17**

### **Tod eines Gesellschafters**

1. Im Fall des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit nur einem Rechtsnachfolger des Erblassers fortgesetzt, sofern es sich dabei um einen Mitgesellschafter, Ehefrau/Ehemann oder Abkömmling des Gesellschafters handelt.
2. Gehört ein Erbe oder Vermächtnisnehmer nicht zu dem Personenkreis, mit dem gemäß vorstehender Regelung die Gesellschaft fortgesetzt wird, so ist sein Geschäftsanteil auf denjenigen Erben oder Vermächtnisnehmer zu übertragen, der dem genannten Personenkreis angehört.
3. Zählt keiner der Erben oder Vermächtnisnehmer zu diesem Personenkreis, ist der ererbte Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu übertragen. In diesem Fall erhalten die ausscheidenden Erben eine Abfindung gemäß § 13.
4. Hat der verstorbene Gesellschafter letztwillig Testamentsvollstreckung angeordnet, so werden sämtliche Gesellschaftsrechte und -pflichten des verstorbenen Gesellschafters von den oder dem Testamentsvollstrecker(n) bis zur Beendigung der Testamentsvollstreckung ausgeübt.

## **§ 18**

### **Schlussbestimmungen**

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
2. Sollten sich einzelne Vorschriften des Gesellschaftsvertrages als ungültig erweisen, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Die ungültige Vorschrift ist durch Gesellschafterbeschluss durch eine andere zu ersetzen, mit der der beabsichtigte Zweck möglichst weitgehend erreicht wird. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke auftritt.
3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

4. Mitteilungen und Zustellungen jeder Art, die zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie unter den Gesellschaftern ausgetauscht werden, sind an die jeweils zuletzt bekannt gegebene Anschrift zu richten mit der Folge, dass sie mit Ablauf des dritten Tages nach ihrer Aufgabe zur Post als zugegangen gelten, und zwar auch im Falle des unbekanntes Aufenthaltes des Empfängers.
  
5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Beurkundungskosten, Kosten der Eintragung im Handelsregister und der Veröffentlichung) bis zu einem Betrag von insgesamt € 2.500,00. Etwa darüberhinausgehenden Gründungsaufwand trägt die Gründungsgesellschafterin.